



Semesterbeitrag

Semesterbeitrag für Studierende und Doktoranden:

Wenn Sie Ihr Studium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover fortsetzen möchten, müssen Sie sich durch Überweisung des anfallenden Semesterbeitrags (**402,17**) fristgerecht zurückmelden oder beurlauben lassen.

Der Beitrag setzt sich für das Wintersemester 2019/2020 zusammen aus:

- 95,00 Studentenwerk
- 75,00 Verwaltungskostenbeitrag
- 221,27 SemesterCard (Semesterticket [GVH](#) + [landesweites Semesterticket](#))
- 9,00 AStA
- 0,40 Fahrradwerkstatt
- 1,50 Kulturticket

Beurlaubte Studierende zahlen nur den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 95,00 !

Der Rückmeldezeitraum startet am 15. Juli 2019 und endet am 01. September 2019.

* Von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages sind ausgenommen:

Studierende eines **Promotionsstudiums**, die ein **aus öffentlichen Mitteln** finanziertes Stipendium erhalten (§ 11 Nieders. Hochschulgesetz - NHG)

Studienguthaben - Langzeitstudiengebühr

Langzeitstudiengebühren werden, gemäß § 12 Nieders. Hochschulgesetz (NHG), **nicht** erhoben, solange ein **Studienguthaben** vorhanden ist.

Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit des grundständigen Studienganges zuzüglich sechs weiterer Semester

(Tiermedizin = 11 Semester plus 6 = 17 Semester).

Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit (Bachelor und Master)

(10 Semester plus 6 = 16 Semester).

Das **Studienguthaben** vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht!

Das **Studienguthaben** wird nicht verbraucht in Semestern, in denen die oder der Studierende:

1. beurlaubt ist
2. ein Kind tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
3. einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist
4. als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist oder
5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt

Die oder der Studierende ist auf Verlangen der Hochschule verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Nach dem **Verbrauch des Studienguthabens** erhebt die Hochschule, gemäß § 13 Nieders. Hochschulgesetz (NHG), eine **Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro** für jedes Semester!

Diese werden nicht erhoben für Semester, in dem die oder der Studierende:

1. beurlaubt ist
2. ein Kind tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
3. einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist
4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert
5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktisches Studiensemester absolviert

Teilerlass oder Erlass der Langzeitstudiengebühr

Die Langzeitstudiengebühr kann, gemäß § 14 Nieders. Hochschulgesetz (NHG), auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder

2.bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.

Informationen zum [Semesterbeitragsstipendium für Studienanfänger](#)

Weitere Informationen und Beratung zur Studienfinanzierung erhalten Sie beim [Studentenwerk Hannover](#)

Sie sind hier: [Studium & Lehre](#) > [Informationen und Angebote für...](#) > [Semesterbeitrag](#)

Dieses PDF-Dokument wurde dynamisch auf www.tiho-hannover.de erstellt.

Letzte Aktualisierung dieses Dokumentes: 19. Juni 2019

© Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover, Tel.: +49 511 953-60